

- 1. Denkmaleigenschaft des Denkmalbereichs E.–Siedlung (1920-1924)**
- 2. (Verneinte) städtebauliche und kulturell–künstlerische Bedeutung eines Ensembles**
- 3. Ortsgeschichtliche Bedeutung eines Ensembles**
- 4. Feststellungsklage gegen die nachrichtliche Eintragung in das Denkmalverzeichnis**

### **Zum Sachverhalt**

Die Beteiligten streiten um die Denkmaleigenschaft des Denkmalbereichs „E.–Siedlung“ in der Stadt B., die im Rahmen eines Wohnungsbauprogramms für die Beschäftigten der damaligen Chemischen Fabrik G.–E. ab 1920 unter der Leitung des Architekten S. planmäßig angelegt worden ist. Der erste bis 1924 abgeschlossene Bauabschnitt ist mit symmetrisch–axialem Grundriss auf das nordöstlich anschließende ehemalige Kraftwerk ausgerichtet. Die dort stehenden ein– bis dreigeschossigen Wohnbauten sind - überwiegend als Reihenhäuser - um den im Südwesten gelegenen P.–Platz, die Querachse der S.–Straße und die nordöstlich anschließende E.–Straße sowie den O.–Platz gruppiert. Die Kl. haben ihre Doppelhaushälfte 1994 grundlegend saniert. Gegen die Eintragung der Siedlung als Denkmalbereich in das Denkmalverzeichnis haben die Kl. bei dem VG Dessau Klage erhoben. Mit Urteil vom 1.11.2000 hat das VG die Klage im Wesentlichen mit der Begründung abgewiesen, das Wohnhaus der Kl. stelle zusammen mit weiteren Bauten und Anlagen der sog. E.–Siedlung ein Kulturdenkmal in der Erscheinungsform des Denkmalbereichs i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DSchG dar, ohne dass es auf die (Einzel–)Denkmaleigenschaft der Doppelhaushälfte selbst ankomme.

### **Auszug aus den Gründen**

I. Die Berufungsklage ist zulässig; insbesondere hat das VG zu Recht eine auf die Nichtanerkennung als Denkmal gerichtete Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) als zulässig angesehen (vgl. schon OVG ST vom 6.7.1995 1 L 5/94); denn anders als in den Bundesländern mit einem konstitutiven Eintragungssystem kommt der (lediglich) nachrichtlichen Eintragung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des DSchG keine Verwaltungsaktsqualität zu, so dass der betroffene Eigentümer Rechtsschutz nur durch eine negative Feststellungsklage erlangen kann. Die Kl. haben auch ein berechtigtes Interesse an der Feststellung. Dies gilt bereits deshalb, weil § 9 eine Erhaltungspflicht normiert, die ein schutzwürdiges Interesse an einer gerichtlichen Klärung der ... behaupteten Denkmaleigenschaft des Denkmalbereichs „E.–Siedlung“ ... begründet.

## II. Die Feststellungsklage ist jedoch unbegründet ...

Die Eigenschaft einer Sache als Kulturdenkmal setzt mithin ihre Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit voraus, Merkmale also, die ... keine Besonderheiten des baden-württembergischen Denkmalschutzrechts darstellen, sondern auch für das sachsen-anhaltische Denkmalschutzrecht gelten, da das DSchG ... auch ein öffentliches Erhaltungsinteresse normiert (so schon OVG ST Urteil vom 6.7.1995, a. a. O.). ... Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat das VG im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass der Denkmalbereich „E.-Siedlung“ denkmalfähig und denkmalwürdig ist. Dabei hat es zu Recht nicht geprüft, ob die Doppelhaushälfte der Kl. ein (Einzel-)Denkmal darstellt, sondern den gesamten Denkmalbereich „E.-Siedlung“ zur Grundlage seiner gerichtlichen Prüfung gemacht; denn ausgehend von der Mitteilung des Bekl. über die Eintragung in das Verzeichnis der Kulturdenkmäler ... ist Gegenstand der Eintragung in das Denkmalverzeichnis (§ 18) „die E.-Siedlung“ als Denkmalbereich i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2, und nicht nur das Wohnhaus der Kl. Im Übrigen erfüllt die „E.-Siedlung“ auch die Voraussetzungen des Denkmalbereichs i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2; denn sie besteht aus einer Mehrheit baulicher Anlagen, ... die als Stadtteil oder Stadtviertel, jedenfalls aber als bauliche Gesamtanlage des Architekten S. zu qualifizieren ist. Der Bekl. hat diese Mehrheit baulicher Anlagen ... zu Recht gem. § 18 in das Denkmalverzeichnis eingetragen; denn ihre Erhaltung liegt wegen ihrer Bedeutung für die Stadt- und die Stadtentwicklungsgeschichte B.s (1.), nicht hingegen wegen ihrer städtebaulichen oder kulturell-künstlerischen Bedeutung (2.), im öffentlichen Interesse (3.).

1. Die geschichtliche Bedeutungskategorie ist erfüllt, wenn ein Bauwerk historische Ereignisse oder Entwicklungen anschaulich macht (OVG NI vom 4.6.1982, NVwZ 1983, 231; OVG SN vom 12.6.1997, EzD 2.1.2 Nr. 12; BW VGH vom 10.5.1988, EzD 2.2.6.1 Nr. 8; OVG Berlin vom 7.4.1993, BRS 55 Nr. 137). Mithin ist die geschichtliche Bedeutung dadurch gekennzeichnet, dass durch das Schutzobjekt (heimat-)geschichtliche Entwicklungen deutlich gemacht werden („Aussagewert“), dass ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder als Schauplatz historischer Ereignisse ein bestimmter „Erinnerungswert“ beizumessen ist oder dass es einen im Bewusstsein der Bevölkerung vorhandenen Bezug zu bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit herstellt („Assoziationswert“). Dabei ist die geschichtliche Bedeutung nicht auf übergeordnete oder besonders bedeutsame Entwicklungen oder Verhältnisse beschränkt. Sie umfasst vielmehr auch Gegenstände des Denkmalschutzes, die nur für einzelne Wissenschaftsdisziplinen (z. B. Kirchengeschichte, Baugeschichte, Kunstgeschichte) oder für die Regionalgeschichte, Heimatgeschichte oder Stadtgeschichte von Bedeutung sind. Entscheidend ist letztlich der dokumentarische und exemplarische Charakter des Schutzobjektes als eines Zeugnisses der Vergangenheit (BW VGH, Urteil vom 29.6.1992, DVBl. 1993, 118). Der Bekl. und der Beigel. haben zur Überzeugung des Senats dargelegt, dass der Siedlung für die Stadt- und Architekturgeschichte B.s und deren Entwicklung Bedeutung zukommt. ... Danach veranschaulicht die Siedlung zum einen die räumliche Erweiterung über den eigentlichen Stadtkern B.s hinaus und

zum anderen als Zeitzeugin der Industrialisierung den Wandel der Wohnkultur in einem industriell geprägten Siedlungsraum Anfang des letzten Jahrhunderts. Im Einzelnen stellt sich die historische Situation des streitgegenständlichen Denkmalsbereichs wie folgt dar (wird ausgeführt): Die Chemische Fabrik G beteiligte sich nicht nur am Wohnungsbau der Stadt B., sondern begann ein eigenes Siedlungsprojekt, die so genannte E.-Siedlung (auch „Kraftwerkssiedlung“, „Kolonie E.“, „Siedlung E.–Süd“ oder „Wohnsiedlung Werk–Süd“ genannt). Die Siedlung wurde zwischen 1920 und 1924 errichtet. Entwurf, Planung und Gestaltung des Hauptteils der Kraftwerkssiedlung oblag dem damaligen leitenden Architekten der Bauabteilung der Fabrik G., S.

Besondere Bedeutung erlangte die Siedlung durch ihren Gartenstadtcharakter, der vor allem durch die beiden großen Plätze sowie die im rückwärtigen Bereich vorhandenen großen, individuell genutzten Mietergärten geprägt wurde. Diese nach außen relativ abgeschirmte und innen differenzierte Struktur entsprach Ideen der Gartenstadtbewegung von einer betont privaten und nachbarschaftlichen Wohnatmosphäre inmitten der rauen industriellen Arbeitswelt. Dieser beschriebene Prozess dokumentiert einen wichtigen Abschnitt in der Ortsgeschichte B.s im Zuge der Industrialisierung und nicht nur einen alltäglichen Vorgang der städtebaulichen Erweiterung; denn die Werkssiedlungen aus dem ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts und im Besonderen auch die E.-Siedlung zeichnen sich als früher Typus einer geplanten Erweiterung der Städte und Dörfer durch spezifische bauliche und gestalterische Merkmale sowie einer zweckmäßigen Verbindung von Wohnen und Arbeiten aus, so dass sie als gegenständliche Zeugnisse des Siedlungsbaus in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen Auskunft geben können. Die vorstehend dargestellte stadhistorische Bedeutung der E.-Siedlung ist auch nicht unter Berücksichtigung der später vorgenommenen Eingriffe in die Bausubstanz und die äußere Gestaltung sowie des allgemeinen Erhaltungszustandes der Bausubstanz untergegangen. ... Ein Auswechseln oder Ergänzen von einzelnen Materialteilen, das den Gesamteindruck der Sache und ihre Identität unberührt lässt, ist hingegen für die Bewertung der Denkmaleigenschaft unerheblich. Es kommt darauf an, ob das Bauwerk nach Durchführung erhaltungsnotwendiger Instandsetzungsmaßnahmen mit seinem historischen Aussagewert, also mit den die Denkmaleigenschaft begründenden Merkmalen, im Wesentlichen noch im Urzustand vorhanden ist und damit die ihm zugeordnete Funktion, Aussagen über bestimmte Zustände oder Vorgänge historischer Art zu dokumentieren, noch erfüllen kann. So ist es auch im vorliegenden Fall. ... Letztlich schließt dieser Siedlungscharakter es entgegen der Auffassung der Kl. auch aus, ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Denkmaleigenschaft lediglich eines Straßenteils oder –blocks festzustellen; denn ein Ausschnitt der E.-Siedlung würde die für diese Werkssiedlung (im Gegensatz zu anderen in Sachsen–Anhalt vorhandenen Siedlungen) charakteristische Symmetrie und den axialen Grundriss nicht hinreichend verdeutlichen und damit die Denkmaleigenschaft des Gesamtensembles insgesamt in Frage stellen.

2. Eine städtebauliche Bedeutung des gesamten Denkmalbereichs kann hingegen nach den Erkenntnissen des Senats ... nicht bestätigt werden. Zwar gehört der Denkmalbereich mit seiner ortsgeschichtlichen Unverwechselbarkeit zum überlieferten historischen Bestand und spiegelt in städtebaulicher Hinsicht eine Lebensform vergangener Zeitabschnitte wider. Allerdings ist es nach Auffassung des Senats nicht ausreichend, wenn ein Denkmalbereich das Erscheinungsbild einer Stadt lediglich mitprägt. Städtebauliche Gründe lassen die Erhaltung und Nutzung eines Objektes vielmehr erst dann geboten erscheinen, wenn ihm als historischem Bestandteil einer konkreten städtebaulichen Situation eine wünschenswerte stadtbildprägende Bedeutung zukommt, so dass es aus Gründen der Stadtgestaltung und wegen des Stadtbildes als Verlust empfunden würde, wenn es seine Prägung in seiner Eigenart als überlieferter baulicher Bestand nicht mehr wie bisher entfalten würde (OVG NW vom 14.8.1991, EzD 2.2.1 Nr. 2). Diese Voraussetzung erfüllt ein Denkmalbereich, der - wie hier - auf Grund seiner vom eigentlichen Stadtkern B.s abgeschnittenen Randlage keine auffallende repräsentative Wirkung entfaltet und auch nicht als das Stadtbild B.s prägende historische Bausubstanz wahrgenommen wird, nicht. Auch eine kulturell-künstlerische Bedeutung des Denkmalbereichs „E.-Siedlung“ kann der Senat nach den vorliegenden Lichtbildern nicht feststellen. Der Schutzgrund der künstlerischen Bedeutung erfordert ein gesteigertes Maß an ästhetischer oder gestalterischer Qualität (so auch BW VGH, Urteil vom 10.5.1988, a. a. O.). Insoweit kann eine Mehrheit von baulichen Anlagen künstlerisch bedeutsam sein, wenn sie über einen Aspekt der Kunst hinaus einen kulturell wichtigen Entwicklungsstand etwa als charakteristische Vertreter einer Stilepoche wiedergeben (Reich, Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 2 Rn. 2, m. w. N.) oder wenn sie das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder mindestens den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches oder eine Anlage mit Symbolgehalt geschaffen worden ist (BVerwG vom 24.6.1960, EzD 6.4 Nr. 11). Entscheidend ist letztlich, dass sich eine individuelle schöpferische Leistung auf der Basis künstlerischer Inspiration am Bauwerk ablesen lässt (OVG NI vom 25.7.1997, EzD 2.2.6.3 Nr. 6 m. w. N.). Der Senat kann eine künstlerische Bedeutung der E.-Siedlung in diesem Sinne nicht feststellen; denn die Errichtung der Werkssiedlung stellte eine bloße Umsetzung des damals beschlossenen Wohnungsbauprogramms dar, das in erster Linie von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten geprägt war, nicht aber Stilelemente einer spezifischen Bauepoche schaffen wollte. Dass dabei die Ideen des Architekten S. für eine gefällige und wohnliche Gestaltung der Umgebung eingeflossen sind, die die E.-Siedlung möglicherweise in ihren Glanzzeiten auch ästhetisch ansprechend aussehen ließ, macht den Denkmalbereich allerdings noch nicht kulturell-künstlerisch bedeutsam. Hintergrund der Baumaßnahmen war nämlich ausschließlich die Beschaffung von Wohnraum für die Beschäftigten des Chemiewerks G. in unmittelbarer Nähe ihrer Arbeitsstätte.

3. Der Denkmalbereich ist auch denkmalwürdig, d. h. es besteht ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung. Das Tatbestandsmerkmal der Denkmalwürdigkeit ist ein Korrektiv zum Merkmal Denkmalfähigkeit, um aus dem Denkmalschutz rein individuelle Vorlieben und private Liebhaberinteressen auszugrenzen.

Voraussetzung ist deshalb entgegen der Auffassung des VG, dass die besondere Bedeutung einer Sache, die ihre Denkmaleigenschaft begründen kann, und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung durch bestimmte Fakten erwiesen, in das Bewusstsein der Bevölkerung eingegangen oder mindestens nach dem Wissens- und Erkenntnisstand sachverständiger Betrachter anerkannt ist. ... Insoweit bedarf es einer Abwägung der ausschließlich denkmalpflegerischen Interessen untereinander und gegeneinander, vor allem der dokumentarische und exemplarische Wert des Schutzobjekts („Seltenheitswert“), sein Alter, das Maß an Originalität und Integrität sowie ganz allgemein das konkrete Gewicht der einschlägigen Schutzgründe (BW VGH vom 29.6.1992, DVBl. 1993, 118). Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist ein öffentliches Erhaltungsinteresse der E.-Siedlung zu bejahen; denn diese Werkssiedlung ist exemplarisch zum einen für das Werk des Architekten S., dessen Bekanntheitsgrad weit über die Stadtgrenzen B.s hinausreicht, und zum anderen für die im Zuge der Industrialisierung entstandene Wohnkultur, die nicht nur für die lokale Geschichte B.s von Bedeutung ist, sondern Teil der Gesamtheit der Werkssiedlungen jener Zeit darstellt. Dabei ist der Seltenheitswert trotz weiterer vorhandener Werkssiedlungen hoch zu veranschlagen, denn es gibt nur noch wenige erhaltene Beispiele dieser bauhistorischen Epoche in Sachsen-Anhalt. Die Originalität und Gestaltung der E.-Siedlung und die mit ihr verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele Anfang des 20. Jahrhunderts sprechen in hohem Maße für ihre Erhaltung. Dass das Bewusstsein von der Erhaltungswürdigkeit in der Bevölkerung und Sachverständigenkreisen vorhanden ist, belegen zum einen die von dem Bkl. und dem Beigel. vorgelegten wissenschaftlichen Aufsätze und Stellungnahmen und zum anderen die im Kreismuseum B. durchgeführte öffentliche Fotoausstellung im Jahre 1996, die jedermann die Möglichkeit eröffnete, sich über die Werkssiedlungen im Allgemeinen und die E.-Siedlung im Besonderen zu informieren.

Wenn die Kl. einwenden, dass es nur wenige Veröffentlichungen gebe, aus der sich die Denkmalwürdigkeit der E.-Siedlung ergebe, und damit kein positiver Nachweis geführt worden sei, dass die E.-Siedlung in das Bewusstsein der Bevölkerung oder mindestens eines breiten Kreises von Sachverständigen eingegangen sei, so ist dies angesichts der (lediglich) ortsgeschichtlichen Bedeutung der Siedlung ohne Belang. Es ist gerade bei stadthistorisch bedeutsamen Denkmälern nicht zu verlangen, dass diese weit über die Stadtgrenzen hinaus bekannt werden. Vorliegend gibt es aus der Region ... fachkundige Stellungnahmen, die die stadthistorische Bedeutung ... eindrucksvoll belegen. Dabei ist entgegen der Auffassung der Kl. nicht zu verlangen, dass sich die wissenschaftlichen Aufsätze mit dem Denkmalcharakter auseinandersetzen müssen; diesen zu begründen, ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Denkmalbehörde. Es genügt, dass die besondere, z. B. historische Bedeutung einer oder mehrerer baulicher Anlagen von Sachverständigen erkannt und Eingang in entsprechende Stellungnahmen, Aufsätze oder Vorträge gefunden hat. ... Schließlich wird die Denkmaleigenschaft der E.-Siedlung nicht dadurch ausgeschlossen, dass einige Stellungnahmen sachverständiger Betrachter erst nach Eintragung des Denkmalbereichs in das Denkmalverzeichnis abgegeben worden

sind. Da die Eintragung keine konstitutive Bedeutung hat, kann die Denkmaleigenschaft einer Sache jederzeit begründet werden, d. h. selbst wenn im Zeitpunkt der Eintragung ein entsprechender Erkenntnisstand von Sachverständigen nicht vorhanden gewesen wäre, müsste der Senat jedenfalls im Rahmen seiner Entscheidung über die Denkmaleigenschaft einer Sache die neuen Stellungnahmen berücksichtigen, wenn diese (nunmehr) geeignet sind, das öffentliche Erhaltungsinteresse zu begründen.

Die von den Kl. aufgeworfene Frage der Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwands ist für die Beurteilung der Denkmalwürdigkeit ... ohne Bedeutung; denn nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 Satz 4 DSchG ist der Schutz des DSchG nicht davon abhängig, dass Kulturdenkmale in das Denkmalverzeichnis eingetragen sind, d. h. die Behörde hat weder die möglicherweise betroffenen privaten oder öffentlichen Belange abzuwägen noch steht ihr bei der Aufnahme in das Denkmalverzeichnis ein Ermessen zu. Entfaltet die Aufnahme mithin keine rechtsbegründende Wirkung, kann es für die Denkmaleigenschaft nicht darauf ankommen, ob die Erhaltung eines Kulturdenkmals durch den Betroffenen zumutbar finanziert werden kann; denn der Erhaltungsaufwand und seine Finanzierbarkeit sind i. d. R. gar nicht zu übersehen. Auch § 18 Abs. 1 Satz 3 verlangt für die Aufnahme in das Denkmalverzeichnis allein die Denkmaleigenschaft der Sache gem. § 2, ohne dass es auf die Zumutbarkeit des Erhaltungsaufwandes für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ankommt. Diese Auslegung ergibt sich weiter aus dem Aufbau und dem damit verbundenen Zweck des Gesetzes, die gesetzlichen Möglichkeiten für eine umfassende Erhaltung aller Kulturdenkmäler zu schaffen (§ 1 Abs. 1). Der Gesetzgeber wollte mit dem weit gefassten Begriff der Denkmalfähigkeit möglichst umfassend alle Eigentumsobjekte in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen wissen, bei denen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes erwartet werden kann. Würde man die Eintragung eines Kulturdenkmals in das Denkmalverzeichnis von der Finanzierbarkeit der Erhaltung durch den Eigentümer abhängig machen, würden die Möglichkeiten der Denkmalschutzbehörden, für die Erhaltung der Kulturdenkmäler zu sorgen, erheblich verkürzt (in diesem Sinne auch OVG NI vom 12.4.1979, NJW 1979, 307 [308]; vom 16.1.1984, NVwZ 1984, 741 [743]; OVG RP vom 26.5.1983, DÖV 1984, 75; Eberl/Martin/Petzet, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 5. Aufl., Art. 1 Rn. 14, m. w. N.). Die weite Fassung des Denkmalbegriffs würde nur dann im Hinblick auf das von den Kl. angesprochene Übermaßverbot rechtlichen Bedenken begegnen, wenn die damit verbundenen Rechtsfolgewirkungen zu einer übermäßigen Belastung der normierten Eigentumsbindungen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 GG) führen und den jeweiligen Eigentümer in seinem vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen würden (vgl. Reich, a. a. O., § 10 Rn. 9). Das ist jedoch nicht der Fall, weil das DSchG insgesamt auf einen Ausgleich der öffentlichen und privaten Interessen angelegt ist. Die §§ 9, 10 Abs. 4, 5, 19 Abs. 4, 20 stellen ein geeignetes Instrumentarium bereit, um unzumutbare Belastungen von dem Grundstückseigentümer abzuwenden; insbesondere begründet zum einen § 19 Abs. 4 einen Entschädigungsanspruch in Geld, soweit der Vollzug des DSchG im

Einzelfall eine über den Rahmen der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) hinausgehende enteignende Wirkung hat, und zum anderen normiert § 20 eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von Kulturdenkmälern nach Maßgabe der im Haushalt bereitgestellten Mittel bzw. die Verteilung von Zuschüssen durch die Denkmalbehörden.

Den Streitwert hat das Gericht auf 4.090,34 ! festgesetzt.

### **Anmerkung Dieter J. Martin**

1. Nur scheinbar hat das Gericht eine Entscheidung mit routinemäßiger Begründung mit den zahlreichen Hinweisen auf andere Gerichte vorgelegt. Die Unterscheidung von Denkmalfähigkeit und Denkmalwürdigkeit hat der BW VGH erfunden, sie passt aber gleichermaßen für alle 16 deutschen Denkmalschutzgesetze und erleichtert nicht zuletzt die Gliederung denkmalrechtlicher Gutachten und Entscheidungen. Darüber hinaus enthält das Urteil einige bemerkenswerte Ansätze für eine Fortentwicklungen der denkmalrechtlichen Argumentation.

2. Der Denkmalsbereich des DSchG ST entspricht dem Ensemble anderer Gesetze. Wesentlich ist die Erkenntnis der Möglichkeit der auch mehrfachen Überlagerung der Denkmaleigenschaft im Ensemble, wobei zunächst eine Unterscheidung zwischen Einzeldenmal-Eigenschaft und Ensembledenkmal-Eigenschaft entbehrlich erscheinen mag. Das Gebäude der Kl. wird von den Behörden und vom OVG nicht als Einzelbau gewürdigt, es komme allein auf die Zugehörigkeit zum Bereich an. Problematisch wird eine derartige Zurückhaltung in den Aussagen dann, wenn es im Einzelfall auf die Inanspruchnahme von solchen Steuervergünstigungen ankommen kann, welche nicht auf die Zugehörigkeit zu einem Ensemble, sondern allein auf die Eigenschaft des Einzeldenkmals abstellen; s. hierzu Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, Teil H Rn. 199. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass die Kl. auf die Idee kommen, nunmehr auf die positive Feststellung der Eigenschaft ihres Häuschens als Einzeldenkmal zu klagen.

3. Problematisch ist die Verneinung der städtebaulichen Bedeutung, nachdem vom OVG kurz vorher ausführlich und geradezu liebevoll die architektonische Gestaltung der Siedlung und ihr städtebauliches Konzept („Gartenstadtcharakter“) gewürdigt worden waren. Das Gericht verkennt die mögliche Reichweite einer städtebaulichen Bedeutung, wenn es auf die fehlende Nähe zum Stadtkern von B. abstellt, auf die es wegen der internen Bedeutung der Anlage selbst nicht ankommen kann. Hilfen bieten die Formulierungen in Martin/Ahrendorf/Flügel, Kommentar zum Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt, Erl. 2.3.6 zu § 2 DSchG, 2001. Man wird damit eher generell annehmen dürfen, dass Ensembles i. S. d. Abs. 2 Nr. 2 per se städtebauliche Bedeutung haben (Denkmalfähigkeit), dass sich aber jeweils über das Kriterium des öffentlichen Interesses (Denkmalwürdigkeit) eine Korrektur hinsichtlich nicht erhaltungswürdiger Denkmalbereiche ergeben kann; das Gericht weicht insoweit unnötig von seiner sich selbst vorgegebenen Systematik ab. Die Entscheidung ist hier also nicht frei von inneren Brüchen.

4. Die Anforderungen an das Kriterium der kulturell–künstlerischen Bedeutung erscheinen überzogen. Gerade nach dem DSchG ST kommt es nicht auf eine gesteigerte künstlerische Qualität an, weil das Gesetz auch Zeugnisse der Volkskunde oder der Handwerkskunst wie besonders gestaltete Gegenstände z. B. bautechnischer Herkunft einbezieht. Vor allem die ausdrückliche Einbeziehung des Kunsthandwerks durch § 2 Abs. 2 Nr. 5 DSchG in den Denkmalbegriff zeigt, dass gerade der Gesetzgeber Sachsen–Anhalts die Messlatte nicht sehr hoch ansetzen und keinesfalls eine die Allgemeinheit ansprechende ästhetische Wirkung voraussetzen wollte; s. Martin/Ahrens Dorf/Flügel a. a. O. Erl. 2.3.2.

5. Beizupflichten ist den sehr gelungenen Ausführungen zum Nachweis der Denkmalwürdigkeit bei lediglich ortsgeschichtlicher Bedeutung. Zutreffend stellt das Gericht hierbei geringere Anforderungen an die Ermittlung wissenschaftlicher und sachverständiger Erkenntnisse und entsprechende Publikationen.